

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Lernziele:

Die Schüler sollen lernen,

- was man unter dem Urheberrecht versteht,
- wie Urheberrechte geschützt sind,
- in welcher Form der Einsatz von urheberrechtlich geschützten Werken in der Schule erlaubt ist und
- in welchen Alltagssituationen Fragen des Urheberrechts auftreten.

Das Urheberrecht

Kreativ sein kann jeder – nur in welchem Bereich und in welcher Form, das kann sehr unterschiedlich sein. Ohne Kreative wäre eine Medien-, Informations- und Konsumgesellschaft nicht denkbar. Auch am Arbeitsmarkt werden „kreative Köpfe“ gesucht. Die Kreativität von Technikern wird durch die Patentierung einer Erfindung geschützt. Wer aber schützt das Ergebnis künstlerischer Kreativität?

Wie Musik, Filme, Texte, Fotografien und andere künstlerische Werke geschützt sind, wird in diesem Kapitel behandelt. Kreativität hat ihren Wert – das gilt nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in ideeller Hinsicht. Das *Geistige Eigentum* schützt daher neben den vermögensrechtlichen auch die persönlichkeitsrechtlichen Interessen der Kreativen.

Gesetzliche Grundlage für den Schutz des geistigen Eigentums ist das *Urheberrechtsgesetz*. Es regelt die Entstehung, den Schutz und die Verwertung geschützter *Werke* und Leistungen und gehört – ebenso wie das Sacheigentum – zum verfassungsrechtlich verankerten Grundrecht auf Eigentum.

Urheberrechtlich geschützte Werke

Geschützt sind Werke, die eine eigentümliche (d.h. individuelle, originelle) geistige Schöpfung auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Kunst und der Filmkunst sind. Voraussetzung für den Schutz ist, dass ein über das Alltägliche hinausgehendes Mindestmaß an Originalität und Individualität sowie ein erkennbares geistiges Konzept vorliegen. Es muss sich allerdings nicht um Kunst im engeren Sinn handeln.

Zu den Werken der Literatur zählen etwa Romane, Erzählungen, Gedichte, Liedtexte, Bühnenwerke, Tagebücher, Drehbücher, wissenschaftliche und publizistische Arbeiten, Reden. Werke der Musik sind sämtliche Kompositionen wie Opern und Operetten, symphonische Werke, Musicals, Lieder, Chansons, Schlager und Pop-Songs. Ebenso weit gefasst sind die Werkkategorien bildender Kunst (von Gemälden bis zum Kunstgewerbe) und Filmkunst (vom Spielfilm bis zum Werbespot, aber auch Video-/Computerspiele (!)).

Ebenfalls geschützt sind so genannte Sammelwerke, das sind Sammlungen, die in Folge der Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen; die vorausgesetzte Individualität und Originalität liegt hier also in der Auswahl oder in der Anordnung der Einzelteile.

Leistungsschutzrechte

Neben den Werken fallen auch bestimmte Leistungen unter den Schutz des geistigen Eigentums. Das Urheberrechtsgesetz bezeichnet die daran bestehenden Rechte als verwandte Schutzrechte oder *Leistungsschutzrechte*. Konkret handelt es sich um die Leistungen von ausübenden Künstlern (Sänger, Instrumentalisten, Bühnen-/Filmschauspieler), deren Aufführungen oder Vorträge geschützt sind, ebenso von Tonträgerherstellern (Musikproduktionen), von Filmherstellern, von Fotografen (Herstellung von Lichtbildern), von Sendeunternehmen, von Herausgebern nachgelassener Werke und von Herstellern investitionsintensiver Datenbanken.

Beispiel Musik:

Wer eine CD kauft, erwirbt das Eigentum an der CD und das Recht, die Musik zu hören. Jede weitere Nutzung, also etwa eine Rundfunksendung, die öffentliche Wiedergabe oder die Vervielfältigung und Verbreitung, ist aber den Rechteinhabern vorbehalten. Die auf der CD enthaltenen Werke (Musik und Text) sind durch das Urheberrecht der Komponisten und Textdichter geschützt. Die ausübenden Künstler (Interpreten) und die Tonträgerhersteller (Produzenten) haben eigene Rechte, die so genannten Leistungsschutzrechte an der Musikaufnahme.

Beispiel Film:

Da an der Herstellung eines Films zahlreiche Personen beteiligt sind und die Produktion auch sehr hohe Kosten verursacht, gelten im Filmbereich Urheberrechtsregelungen, die von den allgemeinen Regeln abweichen. An der Herstellung eines Films sind folgende Personen „kreativ“ beteiligt: Drehbuchautor, Regisseur, Kameramann, Schauspieler, Cutter, aber auch der Filmproduzent. Diesen Personen kommen Urheber- bzw Leistungsschutzrechte zu.

Inhaber der Verwertungsrechte ist kraft *cessio legis* (d. h. einer gesetzlich festgelegten „Zuordnung“ der Rechte) allerdings der Filmhersteller (der Filmproduzent). Der Filmhersteller muss auch die Rechte an den so genannten vorbestehenden Werken (z. B. einem Roman, einem Exposé, einem Treatment, einem Drehbuch, aber auch an der Filmarchitektur, den Kostümen und an der Filmmusik) berücksichtigen.

Die Teile eines Werkes sind ebenso urheberrechtlich geschützt wie das gesamte Werk. Das gilt insbesondere auch für Web-Sites als Ganzes, einzelne Web-Sites oder einzelne Elemente daraus, wie etwa Bilder, Texte, Videos, Musiksequenzen etc.

Wie entsteht und wie lange dauert das Urheberrecht?

Urheberrechte und Leistungsschutzrechte entstehen bereits durch die Schöpfung des Werkes bzw. durch die Erbringung der Leistung selbst (Realakte) – einer Registrierung oder Anmeldung bedarf es nicht. Daher können auch Schüler – unabhängig von ihrem Alter – an den von ihnen erstellten Arbeiten bzw. erbrachten Leistungen Urheberrechte oder Leistungsschutzrechte erwerben. Anders als das zeitlich unbegrenzte Sacheigentum ist der urheberrechtliche Schutz zeitlich begrenzt. Die Schutzfristen sind unterschiedlich, je nachdem, um welchen Schutzgegenstand es sich handelt:

- Das Urheberrecht an Werken endet grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (bzw. des letzten lebenden Miturhebers).
- Die Schutzfrist für Musikaufnahmen (Leistungsschutzrechte der Produzenten und Interpreten) beträgt in Österreich 50 Jahre ab der Veröffentlichung.
- Die Schutzfrist für Filmwerke endet 70 Jahre nach dem Tod des Letztverstorbenen aus dem Personenkreis des Hauptregisseurs, des Urhebers des Drehbuchs, der Dialoge und des für das Filmwerk besonders geschaffenen Werkes der Tonkunst.
- Die Schutzfrist für Leistungsschutzrechte der Filmdarsteller beträgt 50 Jahre ab Ablauf des Jahres, in dem die Aufführung stattgefunden hat bzw. wenn die Aufführung vor Ablauf dieser Frist auf Bild- oder Schalltonträger festgehalten wurde, 50 Jahre nach der Veröffentlichung.
- Für Erstherausgeber nachgelassener Werke beträgt die Schutzfrist nur 25 Jahre.
- Für Datenbankhersteller beträgt die Schutzfrist nur mehr 15 Jahre.

Nach Ablauf der Schutzfrist steht das Werk bzw. die Leistung für jeden zur beliebigen Nutzung zur Verfügung.

Worin besteht das Urheberrecht?

Das Urheberrecht ist ein Bündel vermögensrechtlicher und persönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, die auch als *Verwertungsrechte* und *Urheberpersönlichkeitsrechte* bezeichnet werden.

Es werden im Wesentlichen folgende Verwertungsrechte unterschieden:

- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht
- Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht
- Senderecht
- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
- *Zurverfügungstellungsrecht* (Recht, das Werk online zur Verfügung zu stellen)

Grundsätzlich sind die Verwertungsrechte ausschließliche Rechte oder Exklusivrechte der Rechteinhaber, auf deren Grundlage sie bestimmte Verwertungen erlauben oder auch untersagen können. Die Ausschließlichkeit ist aber kein Selbstzweck, sondern ermöglicht es den Rechteinhabern, die Nutzung ihrer Werke oder Leistungen zu erlauben (zu lizenzieren) und daraus ein Einkommen zu erzielen.

Die *Urheberpersönlichkeitsrechte* schützen die ideellen Interessen der Rechteinhaber. Im Wesentlichen zählen zu den Urheberpersönlichkeitsrechten:

- Veröffentlichungsrecht (Recht zu bestimmen, ob, wann, wie und durch wen sein Werk erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird)
- Schutz der Urheberschaft (Recht, die Urheberschaft in Anspruch zu nehmen, wenn diese bestritten oder das Werk einem anderen zugeschrieben wird)
- Recht auf Urheberbezeichnung (Recht, über die Urheberbezeichnung zu entscheiden)
- Recht auf Werkschutz (Schutz vor ungenehmigten Werkveränderungen)

Kopieren von Werken

Das Kopieren greift in das dem Rechteinhaber vorbehaltene Recht auf Vervielfältigung ein und ist deshalb nur mit seiner vorherigen Zustimmung erlaubt. Auf das technische Vervielfältigungsverfahren (Vervielfältigung auf Ton- oder Bildtonträgern oder digitale Speicherung auf PC-Festplatten), die Menge der Kopien oder die Beständigkeit der Kopie (vorübergehend oder dauerhaft) kommt es dabei nicht an. In bestimmten Ausnahmefällen sind Kopien im Interesse der Allgemeinheit auch ohne Zustimmung des Urhebers erlaubt (siehe dazu *freie Werknutzungen*).

Beispiel Musik:

Musik darf zum persönlichen, privaten Gebrauch kopiert werden, z. B. zum Abspielen im Auto oder am eigenen PC, für die private Nutzung am eigenen MP3-Player etc. Der private Gebrauch schließt auch Haushaltsmitglieder mit ein. Nicht erlaubt aber sind Vervielfältigungen zur Weitergabe an Dritte, z. B. als Geburtstagsgeschenk. Der Verkauf von Privatkopien ist jedenfalls verboten. Das „Ins-Internet-Stellen“ von urheberrechtlich geschützten Musikstücken (z. B. über die eigene Homepage) ohne Zustimmung der Rechteinhaber verstößt ebenfalls gegen das Vervielfältigungsrecht, denn diese Vervielfältigung erfolgt nicht zum privaten Gebrauch, sondern dazu, die Musikstücke damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ein über die Homepage oder auch über sog. „Internet-Tauschbörsen“ abrufbares Musikstück wird außerdem online „abrufbar gehalten“. Dadurch wird ein weiteres Recht verletzt, nämlich das mit 1. Juli 2003 eingeführte Zurverfügungstellungsrecht. Darüber hinaus produziert jeder Zugriff (Download) eine weitere illegale Kopie auf dem PC des Downloaders.

Beispiel Film:

Auch Filmwerke dürfen in sehr eingeschränktem Umfang, d. h. nur zum persönlichen, privaten Gebrauch kopiert werden. Insoweit ist auf die obigen Ausführungen zum Beispiel Musik zu verweisen.

Der Einsatz von Musik im Rundfunk und bei Veranstaltungen

Die Wiedergabe von Musik in der Öffentlichkeit begegnet uns in vielen Alltagssituationen. Bei Konzerten und Veranstaltungen, aber auch in Diskotheken, Bars oder als Hintergrundmusik in Restaurants und Kaufhäusern wird Musik eingesetzt. Radio- und Fernsehsender verwenden Musik zur Gestaltung ihrer Programme.

Verschiedene Verwertungsrechte sind bei diesen Nutzungen betroffen:

- Ausführungsrecht (z.B. bei Konzerten und öffentlichen Veranstaltungen)
- Wiedergaberecht (z.B. in Diskotheken, Bars, Restaurants)
- Senderecht in Radio und Fernsehen
- Vervielfältigungsrecht (wenn die Sendung oder öffentliche Wiedergabe von einer Kopie erfolgt)

Die Ansprüche der Urheber und Leistungsschutzberechtigten für diese Massennutzungen werden in der Regel von so genannten Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Voraussetzung dafür ist die Mitgliedschaft des Rechteinhabers bei „seiner“ Verwertungsgesellschaft. Die Tantiemenausschüttungen der österreichischen Verwertungsgesellschaften tragen wesentlich zum Lebensunterhalt von Kreativen und Künstlern sowie zum wirtschaftlichen Ertrag von Verlagen und Labels bei.

Werknutzungsrechte und Werknutzungsbewilligungen

Urheber und Leistungsschutzberechtigte können anderen – in Urheberrechtsverträgen – gestatten, ihre Werke und Leistungen auf einzelne oder alle ihnen vorbehaltenen Verwertungsarten zu nutzen. Diese in der Regel vertraglich gegen Entgelt erteilte Erlaubnis kann mit non-exklusiver (*Werknutzungsbewilligung*) oder mit exklusiver Wirkung (*Werknutzungsrecht*) erfolgen. Die Erlaubnis zur Werknutzung kann zeitlich, räumlich oder inhaltlich beschränkt werden. Wichtige Urheberrechtsverträge sind etwa Verlagsverträge, Vortrags- und Ausführungsverträge, Produktionsverträge, Sende- verträge oder Wahrnehmungsverträge mit Verwertungsgesellschaften.

Eine Besonderheit des Urheberrechts ist, dass es – anders als beim Sacheigentum – keinen so genannten Gutgläubenserwerb gibt. Wenn ein (vermeintlicher) Lizenzgeber selbst nicht über die erforderlichen Rechte verfügt, kann er dem Lizenznehmer nicht die gewünschten Rechte verschaffen. Der wahre Rechteinhaber kann dann gegen den Lizenznehmer vorgehen, auch wenn dieser im besten Glauben gehandelt hat. Lizenznehmer sind daher gut beraten, sich durch eine volle Schad- und Klagloshaltung des Lizenzgebers vertraglich abzusichern. Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil auch ein gutgläubiger Urheberrechtsverletzer den verschuldensunabhängigen zivilrechtlichen Ansprüchen (etwa Unterlassung) ausgesetzt ist.

Das Urheberrecht selbst kann zwar vererbt, unter Lebenden aber grundsätzlich nicht übertragen werden. Ebenso sind auch die Urheberpersönlichkeitsrechte nicht übertragbar.

Freie Werknutzungen

Im Interesse der Allgemeinheit stellt das Urheberrecht bestimmte Nutzungen von Werken und Leistungen frei. Diese *freien Werknutzungen* sind Ausnahmen und Einschränkungen der sonst ausschließlichen Verwertungsrechte der Rechteinhaber. Der Urheber muss diese Nutzungen dulden, in manchen Fällen erhält er als finanziellen Ausgleich einen Anspruch auf angemessene Vergütung, der von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen wird. Beispiele für freie Werknutzungen sind etwa die Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch, die Filmvorführung zu Unterrichtszwecken, die Privatkopie, die Reprografie, die Berichterstattung über Tagesereignisse, bestimmte Kopien aus Bibliotheken und Sammlungen, Zitate und kurzfristige Vervielfältigungen bei technischen Übertragungsvorgängen.

Von Verwertungsgesellschaften wahrgenommene Vergütungsansprüche der Rechteinhaber gibt es etwa bei der Filmvorführung zu Unterrichtszwecken, bei der Reprografie (Geräte- und Betreibervergütung) und bei der Privatkopie (Leerkassettenvergütung). Bei der Werkverwendung in Zitaten oder im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse erhalten die Urheber keinen finanziellen Ausgleich.

Verwertungsgesellschaften

Verlage, Labels oder Filmproduzenten verwerten Werke zumeist individuell, d. h. es werden einzelne oder eine kleinere Anzahl von Produktionen oder Werken verwertet. Verwertungsgesellschaften sind hingegen auf die kollektive Verwertung einer Vielzahl von Werken oder Leistungen spezialisiert. Sie sind Treuhänder der Rechteinhaber, schließen für die Gesamtheit ihrer Bezugsberechtigten Verwertungsverträge mit Nutzern ab, kassieren das dafür vereinbarte Entgelt und verteilen dieses an die Rechteinhaber. Verwertungsgesellschaften kontrollieren auch die Nutzung der Rechte der von ihnen vertretenen Urheber und Leistungsschutzberechtigten – eine Aufgabe, die vor allem bei Massennutzungen von den Rechteinhabern selbst nicht wahrgenommen werden könnte (z.B. Wiedergabe von Musik in Radio, Fernsehen oder in Diskotheken, Restaurants, Hotels).

Für den Bereich Musik gibt es in Österreich folgende Verwertungsgesellschaften:

- AKM: Sie vertritt Autoren, Komponisten und Musikverleger und ist für die öffentliche Aufführung und die Rundfunksendung zuständig. Sie sorgt dafür, dass die Urheber Tantiemen von Veranstaltern, Aufführungsbetrieben und Sendeunternehmen bekommen.
- Austro-Mechana: Auch sie vertritt – ebenso wie die AKM – Autoren, Komponisten und Musikverleger und ist für die Vervielfältigung und Verbreitung sowie für die so genannte Leerkassettenvergütung zuständig. Sie sorgt dafür, dass die Urheber Tantiemen aus der Herstellung und Verbreitung von Ton- und Bildtonträgern (CDs, DVDs etc.) sowie einen Anteil aus der Leerkassettenvergütung erhalten.
- LSG: Sie nimmt die Leistungsschutzrechte der Tonträgerhersteller (Labels) und ausübenden Künstler (Interpreten) wahr und ist für die öffentliche Aufführung, die Rundfunksendung, die Leerkassettenvergütung und für bestimmte Arten von Vervielfältigungen und Verbreitungen zuständig. Sie sorgt dafür, dass Labels und Interpreten Rechtevergütungen von Veranstaltern, Aufführungsbetrieben und Sendeunternehmen sowie ihren Anteil aus der Leerkassettenvergütung erhalten. Weiters ist die LSG mit der Bekämpfung von Musikpiraterie beauftragt.
- Östig: Sie vertritt die Rechte der ausübenden Künstler bei bestimmten Verwertungen ihrer Live-Darbietungen sowie von Theater- und Konzertaufführungen.

Für den Bereich Film gibt es in Österreich folgende Verwertungsgesellschaften:

- VAM: Die Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien vertritt die Rechte der gewerbsmäßigen Filmhersteller und nimmt treuhändisch u.a. bestimmte urheberrechtliche Vergütungsansprüche wahr, insbesondere die Leerkassettenvergütung.
- VDFS: Die Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden vertritt die Rechte der Filmurheber und Filmschauspieler.
- VBT: Die Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton nimmt treuhändisch Rechte und Vergütungsansprüche für die Produzenten von Musikvideos wahr.
- VGR: Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk nimmt treuhändisch Rechte und Vergütungsansprüche für Rundfunkunternehmer wahr.

Filesharing

Beim Filesharing werden Musikstücke oder Filme im Internet in Form digitaler und datenkomprimierter Files verbreitet. Darüber hinaus kommt es zu Vervielfältigungen sowohl beim Upload als auch beim Download. Im Jahr 2003 wurde das österreichische Urheberrechtsgesetz den durch die technologische Entwicklung (Digitalisierung, digitale Massenspeicherung, Internet etc.) veränderten Anforderungen angepasst und aktualisiert. Dabei wurde klargestellt, dass das Digitalisieren geschützter Werke eine dem Urheber vorbehaltene Vervielfältigung ist. Für das interaktive Anbieten eines Werkes im Internet wurde ein eigenes Verwertungsrecht eingeführt, das so genannte Zurverfügungstellungsrecht, das dem Urheber vorbehalten ist.

Anwendungsfälle für digitale Vervielfältigungen: Einscannen von Fotos, *Rippen* einer CD oder DVD auf eine PC-Festplatte, Download von Musik und Filmen aus dem Internet. Anwendungsfälle für das neue Online-Recht (Zurverfügungstellungsrecht): Upload in ein Filesharing-System (Werk wird anderen zum Download zur Verfügung gestellt), online abrufbar Halten von Musik und/oder Filmen auf einer Web-Site oder das Posten in eine Newsgroup. Sowohl das Vervielfältigen als auch das online Zurverfügungstellen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Rechteinhaber erlaubt. Das bedeutet, dass urheberrechtlich geschützte Songs und/oder Filme ohne diese Zustimmung weder in ein Filesharing-System hochgeladen (Zurverfügungstellungsrecht) noch aus einem solchen System heruntergeladen werden dürfen (Vervielfältigungsrecht).

Rechtsfolgen bei Urheberrechtsverletzungen

Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz sind keine „Kavaliersdelikte“, denn es sind sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Rechtsfolgen vorgesehen. Zivilrechtlich drohen dem Rechtsverletzten Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung (z. B. Löschung illegaler Dateien), Urteilsveröffentlichung, Auskunft (z.B. über die Herkunft illegalen Materials) sowie auf Zahlung eines angemessenen Entgelts in Form von Schadenersatz. Die Zahlung von Schadenersatz setzt ein Verschulden voraus, alle anderen zivilrechtlichen Ansprüche bestehen auch ohne Verschulden des Rechtsverletzers. Unterlassungsansprüche können mittels einstweiliger Verfügung gesichert werden. Vorsätzliche Urheberrechtseingriffe sind sogar gerichtlich strafbar und können Geldstrafen, in besonders schweren Fällen auch Haftstrafen bis zu zwei Jahren zur Folge haben.

Einsatz von urheberrechtlich geschützten Werken in der Schule

Bearbeiten urheberrechtlich geschützter Werke

In- und außerhalb des Unterrichts ist das Bearbeiten geschützter Werke erlaubt. Dazu zählt unter anderem das Übersetzen von urheberrechtlich geschützten Texten zu Übungszwecken. Das Urheberrecht gilt erst im Falle einer Veröffentlichung des bearbeiteten oder übersetzten Werkes, denn diese darf nicht ohne Zustimmung des Urhebers erfolgen.

Zitieren

In nicht veröffentlichten Schülerarbeiten darf ohne weitere Einschränkungen zitiert werden. Aber auch bei einer Veröffentlichung von Arbeiten ist das Zitieren aus urheberrechtlich geschützten Werken erlaubt, sofern das Zitat als solches erkennbar ist und eine Quellenangabe (Titel, Autor, ev. Fundstelle) erfolgt.

Schüler als Urheber

Schülerarbeiten, die über die Homepage, den Jahresbericht u. dgl. der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sind in vielen Fällen Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Die Veröffentlichung ist also an die Zustimmung der Schüler gebunden.

Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch

Lehrer dürfen ohne Zustimmung des Urhebers – und auch ohne dessen Anspruch auf Vergütung – geschützte Werke für den Unterricht kopieren und an die Schüler verteilen. Die Vervielfältigung darf nur in einem für den Unterricht gerechtfertigten Umfang erfolgen (pro Schüler ein Exemplar). Das Kopieren ganzer Bücher ist nicht erlaubt, aber einzelne Erzählungen aus einer literarischen Sammlung oder Aufsätze aus einer Fachzeitschrift dürfen kopiert werden.

Hinweis: Das Urheberrecht verbietet nicht, bei elektronischer Vervielfältigung anfallende Kopierkosten oder Unkostenbeiträge von den Schülern einzuheben.

Ausnahmen:

- Kopieren von Musiknoten: Die vorherige Zustimmung des Rechteinhabers (meistens ein Verlag) muss in jedem Fall eingeholt werden.
- Kopieren aus anderen Schulbüchern: Lehrer dürfen nicht ohne Zustimmung des Urhebers Übungsbeispiele aus einem Schulbuch kopieren, das ihre Klasse nicht verwendet. Es ist aber erlaubt, einzelne Teile aus einem solchen Schulbuch abzutippen und die Abschrift zu kopieren.

Wiedergabe von Filmen im Unterricht

Die Wiedergabe von Filmen im Unterricht ist erlaubt, sofern ein Bezug zum Unterricht besteht. Filmvorführungen zu reinen Unterhaltungszwecken, z. B. während Supplierungen, sind nicht erlaubt. Den Rechteinhabern steht eine angemessene Vergütung zu, die von Verwertungsgesellschaften eingehoben wird. Der Bund hat dazu für seine Schulen und einige Privatschulen eine Vereinbarung mit den Verwertungsgesellschaften abgeschlossen. Ausnahmen: Bei Filmen, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, ist die Zustimmung des Rechteinhabers erforderlich. Illegal hergestellte oder verbreitete Bild- oder *Tonträger (Piraterie)* dürfen generell nicht verwendet werden.

Homepage einer Schule

Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen nicht einfach auf die Schul-Homepage gestellt werden. Dabei handelt es sich um eine den verschiedenen Rechteinhabern vorbehaltene Verwertung, die nur mit deren Zustimmung erlaubt ist. Insbesondere gilt das für:

- urheberrechtlich geschützte Texte (auch kurze Textpassagen, wie z. B. Lied oder Textzeilen)
- urheberrechtlich geschützte Bilder oder Fotografien (gilt auch für Ausschnitte aus Bildern und Fotos)
- Bildnisschutz bei Fotos: die Zustimmung der Abgebildeten auf dem Foto ist notwendig, wenn berechnigte Interessen der Abgebildeten berührt sind (z.B. Schutz der Privatsphäre)
- Leistungsschutzrecht des Lichtbildherstellers: der Hersteller eines Fotos (Fotograf, Fotostudio oder privat) ist als Lichtbildhersteller geschützt; seine Zustimmung ist vor Veröffentlichung des von ihm erstellten Fotos einzuholen. Selbst wenn die etwa zu Beginn des Schuljahres angefertigten Klassenfotos gekauft wurden, dürfen diese Fotos erst nach Zustimmung des Fotografen auf der Homepage oder im Jahresbericht der Schule veröffentlicht werden, weil die Aufnahmen nun zu einem anderen Zweck als dem ursprünglichen verwendet werden. Passbilder dürfen ohne Zustimmung nur zu Zwecken gebraucht werden, „die üblich sind“, damit ist aber nicht die Homepage gemeint
- Musik: betrifft Urheberrechte ebenso wie die Leistungsschutzrechte der Interpreten und Plattenlabels

Eine Veröffentlichung auf der Homepage der Schule gilt nicht als Nutzung für den Unterricht und fällt daher nicht unter die freien Werknutzungen zu Unterrichtszwecken.

Häufig gestellte Fragen zum Thema Urheberrecht

Wie kann ich mein Werk schützen lassen?

Bereits mit ihrem Entstehen – also bei ihrer Schaffung – sind Werke durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Eine eigene Registrierung oder Anmeldung der Werke ist dafür nicht notwendig.

Wer hat Rechte an einem Musikstück?

An Musik haben Komponisten, Textautoren, ausübende Künstler (z.B. Musiker, Sänger, Orchester) und Tonträgerhersteller (Labels) Urheber- bzw. Leistungsschutzrechte. Für die Nutzung von Musik (z.B. Vervielfältigung, Verbreitung, online Anbieten im Internet) ist die Zustimmung aller dieser Berechtigten notwendig.

Wenn ich mein selbst komponiertes Lied vorführe und dafür vom Veranstalter eine Gage erhalte, bekomme ich dann für die öffentliche Aufführung Tantiemen? Ja. Einerseits erhält der Interpret für seine Tätigkeit des Musizierens eine Gage, andererseits stehen dem Interpreten, wenn er das Lied selbst komponiert hat, als Urheber für die öffentliche Aufführung seiner Kompositionen Tantiemen zu. Ist der Urheber Mitglied einer Verwertungsgesellschaft (in Österreich ist in diesem Fall die AKM zuständig), dann übernimmt diese die Vereinbarung mit dem Veranstalter.

Woher weiß ich überhaupt, ob ein Musikstück geschützt ist?

Jedes Musikstück und jede Musikaufnahme ist urheberrechtlich geschützt. Die Schutzfristen für Musikaufnahmen liegen in Österreich bei 50 Jahren nach der Veröffentlichung, für Text und Komposition sogar bei 70 Jahren nach dem Tod des Textautors bzw. Komponisten. Oft findet man auf CDs Copyright-Vermerke (wie z.B. ©) o. Ä. Diese Vermerke erleichtern die Identifikation des Rechteinhabers, der urheberrechtliche Schutz besteht aber auch ohne diese Hinweise.

Wann ist Musik im Internet illegal?

Wenn die Rechteinhaber der Veröffentlichung im Internet nicht zugestimmt haben. Da Urheber und Unternehmen, die den Vertrieb von Musik organisieren in der Regel für ihre Leistung ein Entgelt erwarten, sind kostenlose Download-Angebote meist illegal. Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen ohne Zustimmung der Rechteinhaber nicht online „zur Verfügung gestellt“ oder kopiert werden. Der Rechtsschutz gilt auch für das Internet.

Ist es auch illegal, wenn ich Musik anbiete oder verbreite, ohne Geld dafür zu nehmen?

Ja. Denn die Musik gehört den Rechteinhabern, und die müssen in jedem Fall gefragt werden, ob sie mit der Verbreitung einverstanden sind.

Darf ich eine Privatkopie (z.B. von einer CD) machen?

Eine Kopie ist erlaubt, wenn sie zum persönlichen, privaten Gebrauch gemacht wird und wenn das Kopieren von einer legalen Quelle erfolgt (z.B. einer gekauften CD oder DVD oder von einer Radiosendung). Der private Gebrauch schließt auch Haushaltsmitglieder ein. Kopien zum Zweck der kostenlosen Weitergabe an Dritte sind ebenso verboten wie der Verkauf von Kopien.

Darf ich Musikstücke von gekauften CDs als MP3-Datei am eigenen PC anlegen?

Ja. Es spielt grundsätzlich keine Rolle, auf welchem Medium man seine Kopie zum privaten Gebrauch aufzeichnen möchte.

Darf ich legal erworbene Musikstücke in diversen Filesharing-Diensten zum Download freigeben?

Nein. Songs von anderen dürfen ohne deren Einverständnis keinesfalls freigegeben werden, auch wenn diese auf CD gekauft oder für den persönlichen, privaten Gebrauch kopiert wurden. Es würde das Online-Recht verletzen, das beim Kauf einer CD miterworben wird. Privatkopien dürfen generell nicht dazu verwendet werden, ein Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, was mit der Freigabe im Internet jedenfalls erreicht wird.

Darf ich legal erworbene Filme in diversen Filesharing-Diensten zum Download freigeben?

Nein. Es gilt wie oben: Filme von anderen dürfen ohne deren Einverständnis keinesfalls freigegeben werden, auch wenn diese auf Video oder DVD gekauft oder für den persönlichen, privaten Gebrauch kopiert wurden. Es würde das Online-Recht verletzen, das beim Kauf einer DVD miterworben wird. Privatkopien dürfen generell nicht dazu verwendet werden, ein Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, was mit der Freigabe im Internet jedenfalls erreicht wird.

Welchem Schutz unterliegen Computerprogramme?

Computerprogramme sind, wenn sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind, als Werke der Literatur urheberrechtlich geschützt. Neben dem urheberrechtlichen kann das Werk auch noch nach anderen Kategorien, z.B. als „Gebrauchsmuster“ oder patentrechtlich geschützt sein. Das Urheberrechtsgesetz enthält eine Reihe von eigenen Bestimmungen nur für Computerprogramme. Beispielsweise gilt für Computerprogramme die Ausnahmeregelung der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch nicht – so wie das beispielsweise bei Musik der Fall ist. Sicherungskopien dürfen aber angefertigt werden.

Wie sind „Logos“ geschützt?

Logos können doppelt geschützt sein: durch das Urheberrecht – als Werk der bildenden Kunst bei ausreichender Individualität und Originalität – und das Markenrecht – als (Wort-)Bildmarke. Während das Urheberrecht Werke schützt, geht es im Markenschutzgesetz um den Schutz grafisch darstellbarer Zeichen, soweit diese ausreichende Unterscheidungskraft haben. Der Urheberrechtsschutz entsteht automatisch durch die Schöpfung des Werks, das Markenrecht wird erst durch die Eintragung der Marke ins Markenregister erworben. Auch die Schutzdauer ist verschieden: das Urheberrecht beginnt mit der Schaffung des Werkes und endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers; das Markenrecht dagegen entsteht mit der Eintragung ins Markenregister und endet zehn Jahre nach der Registrierung, die aber beliebig oft um jeweils zehn Jahre verlängert werden kann.

Welche Rechte sind bei Fotos zu beachten?

Fotos sind als „Lichtbildwerke“ durch das Urheberrecht geschützt. Außerdem unterliegen Fotos dem „Schutzrecht des Lichtbildherstellers“. Während das Urheberrecht dem Fotografen zusteht (der allerdings jedem Dritten Werknutzungsrechte einräumen kann), entsteht das Schutzrecht des Lichtbildherstellers bei Fotos, für die ein Fotograf beauftragt und bezahlt wurde, beim Inhaber des Fotostudios. Vom urheber- und leistungsschutzrechtlichen Schutz von Fotos ist das Recht des am Foto Abgebildeten zu unterscheiden. Dabei handelt es sich um ein Persönlichkeitsrecht, das vom Urheberrecht unabhängig ist.

Sind Datenbanken urheberrechtlich geschützt?

Im Urheberrecht versteht man unter einer Datenbank eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln zugänglich sind. Viele der im Informationszeitalter mit großem Aufwand hergestellten Datenbanken (z.B. elektronische Telefonbücher) sind geschützt. Seit einigen Jahren gibt es ein eigenes Schutzrecht für denjenigen, der wesentlich in eine Datenbank investiert hat. Während die Schutzfrist bei anderen Schutzrechten in der Regel 50 Jahre beträgt, läuft die Frist für das Schutzrecht des Datenbankherstellers nur 15 Jahre. Durch weitere Investitionen (z. B. Aufrüstung etc.) kann der Schutz verlängert werden.

Sind auch Web-Seiten und ganze Web-Sites urheberrechtlich geschützt?

Nicht nur die auf einzelnen Web-Seiten enthaltenen Inhalte, wie etwa Texte, Bilder oder Töne, sind unter den allgemeinen Voraussetzungen („eigentümliche geistige Schöpfung“) urheberrechtlich geschützt. Auch das Layout einer Web-Seite insgesamt kann als Werk der Gebrauchsgrafik – und damit als Werk der bildenden Kunst – urheberrechtlichen Schutz genießen. Die Frage des Schutzes hängt von der konkreten Gestaltung einer Web-Seite ab. Web-Seiten, die sich in einer rein handwerklichen, routinemäßigen Leistung erschöpfen, bleiben mangels Individualität und Originalität ohne Schutz. Web-Sites können unter bestimmten Voraussetzungen auch als Datenbankwerke geschützt sein.

Ist das Ins-Internet-Stellen von geschütztem Material ein Eingriff in die Rechte der an diesem Material Berechtigten?

Jedes Ins-Internet-Stellen erfordert die Speicherung des betreffenden Materials auf einem Computer (Web-Server). Bei dieser Speicherung handelt es sich um eine den Rechteinhabern vorbehaltene Vervielfältigung und darüber hinaus wird das Material anschließend im Internet abrufbar gehalten und jeweils auf individuelle Anforderung auf die Computer von Nutzern übertragen. Darin liegt ein Eingriff in ein weiteres dem Urheber vorbehaltenes Recht, nämlich das mit 1. Juli 2003 eingeführte Zurverfügungstellungsgesetz. Das Ins-Internet-Stellen von geschütztem Material ist also ein doppelter Eingriff und bedarf daher in zweierlei Hinsicht der Einwilligung der Rechteinhaber.

Was ist beim Zitieren zu beachten?

Vor allem muss ein Zitat als solches erkennbar sein, denn nur, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, handelt es sich überhaupt um ein Zitat, andernfalls um ein unzulässiges Plagiat. Zitate bedürfen grundsätzlich einer Quellenangabe. Diese hat zumindest aus dem Titel und der Urheberbezeichnung des benutzten Werkes, u. U. auch aus der genauen Fundstelle zu bestehen. Die größte praktische Bedeutung hat das Literaturzitat: erlaubt sind das Anführen einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerks (kleines Zitat) sowie das Aufnehmen bestimmter erschienenen Werke der Literatur in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein anderes wissenschaftliches Werk (großes Zitat).

Darf man ein fremdes Werk bearbeiten, wie etwa ändern oder übersetzen?

Ja. Das gilt allgemein und auch für den Unterricht (z. B. Übersetzungen). Ein Verbot des Bearbeitens fremder Werke – worunter etwa die Änderung oder Übersetzung fallen – wäre auch wenig sinnvoll, denn es könnte nicht oder kaum kontrolliert werden. Beabsichtigt aber der Bearbeiter seine Bearbeitung zu verwerten (z.B. Herausgabe einer Übersetzung in Buchform, Veröffentlichung von Liedern mit neuen Texten), dann muss der Bearbeiter vom Urheber des Originalwerkes das erforderliche Bearbeitungsrecht einholen.

Was ist das Recht am eigenen Bild?

Das Recht am eigenen Bild ist, wie etwa auch das Namensrecht ein Persönlichkeitsrecht. Es besteht darin, dass Personenbildnisse nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen, wenn dadurch berechnete Interessen des Abgebildeten (oder u. U. eines nahen Angehörigen) verletzt würden. Um die Zulässigkeit einer Bildnisveröffentlichung beurteilen zu können, ist zunächst zu fragen, ob bei objektiver Prüfung schutzwürdige Interessen des Abgebildeten bestehen. In einem zweiten Schritt ist die Interessenlage auf beiden Seiten zu beurteilen. Dabei sind aber nicht nur das Bild selbst, sondern auch Bildunterschriften, Begleittexte und der Gesamtzusammenhang zu berücksichtigen. Bei einer ungenehmigten Verwendung von Personenbildnissen für Werbezwecke ist regelmäßig von einer Verletzung von Interessen auszugehen.

Was ist bei fremden E-Mails zu beachten?

Erstens ist zu beachten, dass auch E-Mails urheberrechtlich geschützt sind und nur innerhalb der Grenzen des Urheberrechts genutzt werden dürfen. Eine urheberrechtlich geschützte E-Mail an eine Mailing-Liste weiterzuleiten, bedarf in der Regel der Einwilligung aller an dieser E-Mail Berechtigten. Weiters gibt es eine Bestimmung betreffend Briefschutz: Nach dieser Bestimmung dürfen Briefe, Tagebücher und andere vertrauliche Aufzeichnungen weder öffentlich vorgelesen noch auf eine andere Art verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Verfassers oder des Adressaten (oder unter Umständen auch eines nahen Angehörigen) verletzt würden. Je nach Inhalt fallen E-Mails auch unter diese Bestimmung.

Quellen:

- Haller, MMag. Dr. Albrecht: Urheberrecht – 30 häufig gestellte Fragen (FAQ) samt Antworten und einer kleinen Check-Liste, verfasst i.A. des BMBWK, Stand 1. Juli 2003 (siehe auch: www.bmbwk.gv.at/medienpool/10109/FAQSammlung.pdf)
- Fankhauser, Dr. Rainer/Olensky, Mag. Walter: Urheberrecht und Schule, BMBWK 2005
- www.pro-music.at
- www.akm.co.at
- Kucsko, Guido: Filmproduktion und Urheberrecht ; Bilder laufen – mit welchem Recht? Manz 2004.
- Wittmann, Heinz: Film- und Videorecht. Verl. Medien u. Recht 1990.
- Karl, Harald: Filmurheberrecht. Verl. Medien u. Recht 2005.

Arbeitsblätter

Arbeitsblatt 1

Arbeitsaufgabe in Form einer Einzelarbeit

Beantworte die gestellten Fragen und trage die Lösungswörter in die Kästchen ein. Die rot markierten Buchstaben ergeben das Lösungswort.

1. Welche Kopien sind im Schulgebrauch erst nach Zustimmung des Rechteinhabers gestattet?
2. Bezeichnung für Tonträgerhersteller.
3. Was erteilen die Verwertungsgesellschaften als Vertreter der Urheber?
4. Bezeichnung für Gelder, die Urheber und Leistungsschutzberechtigte für die Nutzung ihrer Werke bzw. Leistungen erhalten.
5. Worin wird der Schutz eines Werkes und der Anspruch auf Vergütung geregelt?
6. Sammelbegriff für Musiker, Maler oder Schriftsteller.
7. Wie wird das Kopieren von Werken noch genannt?
8. Wodurch wird die technische Kreativität einer Erfindung geschützt?
9. Andere Bezeichnung für ausübende Künstler.

1																			
2																			
3																			
4																			
5																			
6																			
7																			
8																			
9																			

Arbeitsblatt 1 – Lösung

Arbeitsaufgabe in Form einer Einzelarbeit

Beantworte die gestellten Fragen und trage die Lösungswörter in die Kästchen ein. Die rot markierten Buchstaben ergeben das Lösungswort.

1. Welche Kopien sind im Schulgebrauch erst nach Zustimmung des Rechteinhabers gestattet?
2. Bezeichnung für Tonträgerhersteller.
3. Was erteilen die Verwertungsgesellschaften als Vertreter der Urheber?
4. Bezeichnung für Gelder, die Urheber und Leistungsschutzberechtigte für die Nutzung ihrer Werke bzw. Leistungen erhalten.
5. Worin wird der Schutz eines Werkes und der Anspruch auf Vergütung geregelt?
6. Sammelbegriff für Musiker, Maler oder Schriftsteller.
7. Wie wird das Kopieren von Werken noch genannt?
8. Wodurch wird die technische Kreativität einer Erfindung geschützt?
9. Andere Bezeichnung für ausübende Künstler.

1									M	U	S	I	K	N	O	T	E	N					
2									P	R	O	D	U	Z	E	N	T	E	N				
3										L	I	Z	E	N	Z	E	N						
4											T	A	N	T	I	E	M	E	N				
5	U	R	H	E	B	E	R	R	E	C	H	T	S	G	E	S	E	T	Z				
6									K	R	E	A	T	I	V	E							
7				V	E	R	V	I	E	L	F	A	E	L	T	I	G	U	N	G			
8							P	A	T	E	N	T	I	E	R	U	N	G					
9													I	N	T	E	R	P	R	E	T	E	N

Arbeitsblatt 2

Der Zusammenhang zwischen Schule und Urheberrecht ist vielfältig. Einige Beispiele dazu:

- Eine Gruppe von Schülern erstellt unter Verwendung von Texten und Fotos aus verschiedenen Quellen eine Projektarbeit. Diese Projektarbeit soll auf der Homepage der Schule im Internet publiziert werden.
- Ein Lehrer nimmt eine Fernsehsendung auf Videokassette/DVD auf und stellt diese Kassette/DVD zunächst den Schülern einer Klasse und einige Wochen später den Besuchern des Schulfestes vor.
- Mit Zustimmung des Musiklehrers nehmen die Schüler einer Maturaklasse das Schulschlusskonzert auf, brennen die Aufnahme auf CDs und verkaufen die CDs zwecks Finanzierung ihrer Maturareise.
- Auf einer Schullandwoche stellt ein Lehrer fest, dass in der Klasse ein reger Tausch von CD-Kopien und MP3-Musikdateien stattfindet.

Arbeitsblatt 2 – Lösung

Fall 1:

Die von den Schülern verwendeten Texte und Fotos sind urheberrechtlich geschützt – die Texte als Sprachwerke und bei den Fotos kommt sowohl der Schutz als Lichtbildwerk als auch der Schutz des Lichtbildherstellers (Fotograf) dazu. Werden die Texte und Fotos bearbeitet, so ist dies grundsätzlich zulässig. Erst bei einer Veröffentlichung bedarf es einer Zustimmung der Rechteinhaber. Die Projektarbeit der Schüler stellt – Individualität und Originalität vorausgesetzt – selbst ein urheberrechtlich geschütztes Werk (ein Sammelwerk) dar. Alle an dieser Arbeit beteiligten Schüler sind Miturheber. Das Urheberrecht der Schüler entsteht durch die Werkschöpfung (also bei der Erstellung der Projektarbeit), auf das Alter kommt es nicht an, d.h. auch minderjährige Schüler können Urheber sein. Den Urhebern stehen alle im Urheberrechtsgesetz vorgesehenen vermögensrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Ansprüche zu. Die Verwendung der Texte und Fotos für die Schülerarbeit ist durch Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch abgedeckt. Die Publikation der Projektarbeit auf der Web-Site der Schule gilt aber nicht mehr als Nutzung im Unterricht. Dafür ist die Zustimmung der Rechteinhaber an den verwendeten Texten und Fotos ebenso einzuholen, wie die Zustimmung der an der Projektarbeit beteiligten Schüler.

Fall 2:

Die Aufnahme der Fernsehsendung (z.B. eines im Fernsehen ausgestrahlten Spielfilmes) auf Videokassette oder DVD und deren Vorführung in der Klasse ist aufgrund der gesetzlichen Sonderbestimmungen für den Schulgebrauch auch ohne Zustimmung der Rechteinhaber erlaubt, sofern ein Lehrplanbezug besteht. Die Aufführung vor den Besuchern des Schulfestes geht aber über die enge Zweckbestimmung – zu Zwecken des Unterrichts – hinaus und ist daher eine „normale“ öffentliche Vorführung, für die die Zustimmung der Rechteinhaber einzuholen ist.

Fall 3:

Folgende Rechte sind beim Schulschlusskonzert zu beachten: Komposition und Text der aufgeführten Werke, weiters die Leistungsschutzrechte der Mitwirkenden, also z.B. der Musiker und Sänger sowie die Leistungsschutzrechte des Herstellers der Aufnahme (Tonträgerhersteller). Selbst wenn alle Leistungsschutzberechtigten der Aufnahme und deren Vervielfältigung (Brennen auf CD) und Verbreitung (Verkauf) zustimmen, bleibt dennoch die Zustimmung der Urheber an Text und Komposition der aufgeführten Musik offen. Wird diese vor der Vervielfältigung und Verbreitung nicht eingeholt, kommt es zu einer Verletzung des Urheberrechts. Strafrechtliche Rechtsfolgen scheidet aus, weil kein vorsätzliches Handeln vorliegt, doch bestehen – auch ohne Verschulden – zivilrechtliche Ansprüche, wie etwa auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung sowie auf angemessenes Entgelt.

Fall 4:

Grundsätzlich ist das Kopieren ein den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten vorbehaltenes Verwertungsrecht (Vervielfältigungsrecht). Eingeschränkt auf den persönlichen, privaten Gebrauch dürfen aber einzelne Privatkopien auch ohne Zustimmung der Rechteinhaber hergestellt werden. Der private Gebrauch schließt auch Haushaltsmitglieder mit ein, nicht jedoch die gesamte Klassengemeinschaft. Das Vervielfältigen und Weitergeben von MP3-Dateien oder CD-Kopien innerhalb der Klasse oder Schule ist demnach nicht erlaubt.

Beiträge zum Filmurheberrecht von Dr. Thomas Wallentin